

## Verein

# Volkshochschule Stäfa und Umgebung

## Statuten

Ausgabe 9. April 2014

---

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Entstehung, Name und Sitz

Der im Jahr 2011 gegründete Verein Volkshochschule Stäfa und Umgebung ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stäfa.

#### Art. 2 Zweck

- Der Verein Volkshochschule Stäfa und Umgebung nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen wichtigen Bildungsauftrag wahr.
- Er hat den Zweck, die Weiterbildung in der Stadt Stäfa und in den umliegenden Gemeinden in den Bereichen Natur und Umwelt, Mensch und Gesundheit, Kultur und Gesellschaft, Geschichte, Politik, Länder, Arbeit und Kommunikation, Formen und Gestalten, Sprache und Literatur zu pflegen und zu fördern.
- Er bietet, eventuell in Verbindung mit anderen Institutionen, Kurse, Seminare, Vorträge, Führungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen an.
- Das Ziel der Bildungsarbeit ist die Stärkung der Menschen in ihrer sozialen und persönlichen Lebenssituation. Dazu gehört der Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten wie auch der kreative und lustvolle Umgang mit den eigenen Handlungsmöglichkeiten.
- Er kann Mitglied von Verbänden oder Vereinigungen werden, die der Förderung der Ziele des Vereins dienen. Er ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen (VSV).
- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### **Art. 3     Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus: Kursgeldern, Mitgliederbeiträgen, zweckgebundenen Rückstellungen und Reserven, Beiträgen der öffentlichen Hand sowie anderen Zuwendungen.

### **Art. 4     Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 5     Mitgliederkategorien**

Der Verein hat:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag entrichten.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Jahresbeitrag entrichten.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Erwachsenenbildung und den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **Art. 6     Entstehung und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Zustimmung des Vorstandes zum schriftlichen Beitritts-gesuch. Sie erlischt, wenn ein Mitglied den Austritt bekannt gibt oder mit der Bezahlung des Beitrags ein Jahr im Rückstand ist.

### **Art. 7     Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen in Artikel 10.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages und das Vereinsvermögen.

## **Art. 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Vereinstätigkeit behindern und/oder die Interessen des Vereins schädigen oder verletzen. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Beschluss des Vorstandes innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **Organisation**

### **Art. 9 Organe**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren

### **Art. 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinstätigkeit. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschliesst namentlich über:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahres- und Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung
- Anträge der Mitglieder und Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern

#### **Art. 10.1 Einberufung, Traktanden**

Mitgliederversammlungen werden drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied kann bis vier Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder
- b) wenn der Vorstand dies verlangt.

## **Art. 10.2 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Vorstandes geleitet.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

## **Art. 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung und die operative Führung des Vereins verantwortlich.
- Er erstellt jährlich den Tätigkeits- und Finanzplan.
- Er beantragt der Mitgliederversammlung jährlich den Voranschlag und die Rechnung.
- Er tätigt den Abschluss von Verträgen und vertritt den Verein nach aussen.
- Er bestellt die Geschäftsstelle und legt die Anstellungsbedingungen von Mitarbeitern fest.
- Er kann Aufgaben und Befugnisse an Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegieren.
- Er kann Aufgaben von Arbeitsgruppen finanziell entschädigen.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 11.1 Zusammensetzung**

- Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Ersatzwahlen im Verlaufe einer Amtsperiode werden für deren Rest getroffen.
- Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und weitere Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Antragsrecht, soweit sie nicht persönlich betroffen sind. Wenn der Vorstand Kommissionen einsetzt, delegiert er ein Vorstandsmitglied in die Kommission.

## **Art. 11.2 Sitzungen**

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, können Beschlüsse durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe getroffen werden. Seine Verhandlungen werden protokolliert.

## **Art. 12 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist für die administrativen Belange des Vereins zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Pflichtenheften geregelt.

## **Art. 13 Revision**

Die Revisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung.

Es sind zwei Revisoren und ein Ersatz für eine Amtsdauer von einem Jahr bestimmt. Eine Verlängerung des Mandats ist möglich; die maximale Amtsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

Soweit Gesetz, Statuten oder der Auftrag des Vorstandes an die Revisoren nichts anderes vorsehen, gilt als Revisionsstandard die eingeschränkte Revision.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder von 20 % der Mitglieder. Der Beschluss kommt zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.

Der Vorstand vollzieht anschliessend die Liquidation. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten regionalen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Ausgabe vom 21. Dezember 2011 und treten mit deren Genehmigung durch ordentlichen 5. Mitgliederversammlung vom 9. April 2014 in Kraft.

Stäfa, 9. April 2014

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Aktuar

Helmut Jäger

Ruedi Zemp

Peter Frei

**Volkshochschule Stäfa und Umgebung, 8712 Stäfa**  
[www.vhs-staefa.ch](http://www.vhs-staefa.ch), [info@vhs-staefa.ch](mailto:info@vhs-staefa.ch)

**Mitglied Verband der Schweizerischen Volkshochschulen**